



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 23

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 28.07.2023

Inhalt:

1. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizinische Radiologietechnologie der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen durchgeführt von der Technischen Akademie Wuppertal e.V. vom 26.07.2023



**1. Änderungssatzung der
Studiengangsprüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang Medizinische Radiologietechnologie
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
durchgeführt von der Technischen Akademie Wuppertal e.V.
vom 26.07.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Medizinische Radiologietechnologie“ der Westfälischen Hochschule vom 07.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden;
 2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter;
 3. einer weiteren Professorin / einem weiteren Professor;
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. einer/einem Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Präsidium der Westfälischen Hochschule ernannt. Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen der Westfälischen Hochschule angehören.

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird vom Präsidium der Westfälischen Hochschule für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied ernannt.

Im § 8 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 8 *Anerkennung* von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

Im § 14 (1) wird Absatz (1) wie folgt geändert:

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht *antritt* oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.

Im § 17 wird Absatz (2a) neu eingefügt:

- (2a) Unbeschadet der gewählten Form können Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) durchgeführt werden; die Maßgaben hierzu – insbesondere zu der Verarbeitung personenbezogener Daten – sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens aber bei der Anmeldung zu der Prüfung bekannt zu geben.

Bei der Prüfung ist eine Überwachung der Studierenden durch die Übertragung von Video und Ton (Videoaufsicht) zulässig, soweit mildere Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit wie computergestützte Klausuren nicht sachgerecht wären.

Bei der Durchführung der Online-Prüfungen sind die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten, insbesondere ist eine Speicherung oder die automatisierte Auswertung der übertragenen Daten der Studierenden nicht zulässig; ausgenommen sind Prüfungsarbeiten, die nach den Maßgaben des § 31 dieser Ordnung gespeichert werden.

§ 24 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Eine begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.

§ 26 (4) wird gemäß § 10 (1) und den Anlagen 2 und 3 wie folgt angepasst:

- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 26.07.2023.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 27.07.2023

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.